dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Übermittlungsplattformen und Signaturdienste in Verwaltungsverfahren

Am 1. Januar 2027 treten die revidierten Bestimmungen zu den elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren in Kraft, welche die öffentlichen Organe verpflichten, elektronische Eingabe- und Zustellwege anzubieten. Elektronisch zugestellte Anordnungen (Verfügungen) müssen dabei vom öffentlichen Organ elektronisch signiert werden. Bei der Wahl der benötigten Software sind Datenschutzaspekte frühzeitig zu beachten.

1 Elektronische Verfahrenshandlungen

1.1 Massgeblicher Kanal

Das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2) sieht vor, dass Verwaltungsbehörden elektronisch erreichbar sind (§ 4d VRG). Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal (§ 4e Abs. 1 VRG). Die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV, LS 175.26) regelt, welche Voraussetzungen dieser Kanal erfüllen muss. Demnach sind Übermittlungen vor unrechtmässiger Kenntnisnahme zu schützen (§ 2 Abs. 2 lit. a VEVV). Auch ist eine unveränderte Übermittlung der Informationen zu gewährleisten (§ 2 Abs. 2 lit. b VEVV). Der Zeitpunkt der Abgabe von Eingaben ist eindeutig festzustellen und zu quittieren (§ 2 Abs. 2 lit. c VEVV). Dies gilt auch für den erstmaligen Abruf von Anordnungen (§ 2 Abs. 2 lit. c VEVV).

1.2 Signaturdienste

Das revidierte VRG sieht weiter vor, dass öffentliche Organe Anordnungen (Verfügungen) elektronisch ausstellen müssen, wenn die Partei dies wünscht, beziehungsweise die Eingabe elektronisch erfolgt ist (§ 4d Abs. 1 lit. c VRG). Die elektronische Verfügung ist vom öffentlichen Organ mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) zu versehen (§ 15 Abs. 1 und 2 VEVV). Sie werden von durch den Bund anerkannten Anbietern von Zertifizierungsdiensten ausgestellt.

2 Bearbeiten im Auftrag

Werden für den massgeblichen Kanal Dienste externer Dienstleister (nachfolgend Übermittlungsplattformen) eingesetzt, wird die Bearbeitung von Informationen an Dritte übertragen. Damit liegt ein Bearbeiten im Auftrag (Auslagerung) im Sinne von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) vor. Gleiches gilt für die Nutzung von Signaturdiensten.

Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht (§ 6 Abs. 1 IDG). Es bleibt für den Umgang mit Informationen verantwortlich (§ 6 Abs. 2 IDG).

Bei der Nutzung von Signaturdiensten oder Übermittlungsplattformen ist deshalb insbesondere zu gewährleisten, dass die Verträge mit der Auftragnehmerin den Minimalinhalt von § 25 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) aufweisen und dass angemessene technische und/oder organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit getroffen werden.

Bei Signaturdiensten und Übermittlungsplattformen werden Personendaten in der Regel in Cloud-Infrastrukturen bearbeitet. Sollte eine Cloud-Infrastruktur einer Anbieterin mit Auslandbezug zum Einsatz kommen, sind deshalb zusätzliche Abklärungen notwendig. Kommt beispielsweise eine Cloud-Infrastruktur eines US-Unternehmens zum Einsatz, muss aufgrund des CLOUD Acts die faktische Zugriffsmöglichkeit durch ausländische Behörden durch technische Massnahmen verhindert werden (umfassende Verschlüsselung gegenüber dem US-Anbieter). Weitere Informationen können dem Leitfaden Bearbeiten im Auftrag sowie dem Merkblatt Nutzung der Cloud-Produkte von US-Unternehmen entnommen werden.

3 Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 1 IDG entfällt, wenn in der gesetzlichen Bestimmung, welche die Grundlage für die Datenbearbeitung bildet, die Art der Bearbeitung festgelegt und Schutzmassnahmen vorgesehen sind (§ 24 Abs. 5 IDV). Die Nutzung von Übermittlungsplattformen und Signaturdiensten im Rahmen von Verwaltungsverfahren wird von der VEVV geregelt. Die Verordnung legt Schutzmassnahmen fest, die der massgebliche Kanal erfüllen muss. Für die Signaturdienste finden sich entsprechende Vorgaben im Bundesrecht (vgl. Ziffer 1). Bei der Einführung von Signaturdiensten und Übermittlungsplattformen für elektronische Verfahrenshandlungen muss das Vorhaben deshalb der Datenschutzbeauftragten nicht zur Vorabkontrolle eingereicht werden. Die Datenschutzbeauftragte steht beratend zur Verfügung.

4 Weitere Informationen

Nähere Informationen zur Umsetzung der revidierten Bestimmungen des VRG sowie der VEVV können der Website des Kantons Zürich entnommen werden.

V 2.0 / November 2026